

### Wahlbekanntmachung

1. Am 24.09.2017 findet die

#### Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Kreisstadt Neunkirchen ist in folgende 47 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Wahlraum	Postleitzahl	Ort	Straße und Hausnummer
001	Förderschule Lernen	66538	Neunkirchen	Jägermeisterpfad 1
003	KOMM Zentrum für Kommunikation	66538	Neunkirchen	Kleiststraße 30 b
005	Zentraler Betriebshof*	66538	Neunkirchen	Fernstraße 1
006	Kaufmännisches Berufsbildungszentrum	66538	Neunkirchen	Unten am Steinwald 36
007	Pilsstube Heinitz*	66540	Neunkirchen	Grubenstraße 95
008	Turnhalle Sinnerthal*	66540	Neunkirchen	Mühlenstraße 13 a
009	Gemeinschaftsschule NK Stadtmitte*	66538	Neunkirchen	Lutherstraße 2
011	KULT-Gebäude VHS-Zentrum I	66538	Neunkirchen	Marienstraße 2
012	KULT-Gebäude VHS-Zentrum II	66538	Neunkirchen	Marienstraße 2
014	Ganztagsgrundschule am Stadtpark I	66538	Neunkirchen	Falkenstraße 7
015	Ganztagsgrundschule am Stadtpark II	66538	Neunkirchen	Falkenstraße 7
017	Ganztagsgrundschule am Stadtpark III	66538	Neunkirchen	Falkenstraße 7
018	Rathaus	66538	Neunkirchen	Oberer Markt 16
019	Werkstattzentrum für Behinderte I	66538	Neunkirchen	Im Altseiterstal 11
020	Werkstattzentrum für Behinderte II	66538	Neunkirchen	Im Altseiterstal 11
021	Vereinsheim Rote Funken*	66538	Neunkirchen	Zweibrücker Straße 23
022	St. Vincenz Altenheim I	66538	Neunkirchen	Hermannstraße 10
023	St. Vincenz Altenheim II	66538	Neunkirchen	Hermannstraße 10
024	Kindergarten Hermannstraße	66538	Neunkirchen	Hermannstraße 146
025	Edith-Stein-Schule	66538	Neunkirchen	Steinwaldstraße 24
027	Grundschule Steinwald I*	66538	Neunkirchen	Nachtigallenweg 45 a
028	Grundschule Steinwald II*	66538	Neunkirchen	Nachtigallenweg 45 a
029	AWO Begegnungsstätte I*	66539	Neunkirchen	Bgm.-Regitz-Straße 26
030	AWO Begegnungsstätte II*	66539	Neunkirchen	Bgm.-Regitz-Straße 26
031	Kindertagesstätte Wellesweiler	66539	Neunkirchen	Anemonenweg 12
033	Grundschule Wellesweiler I	66539	Neunkirchen	Pestalozzistraße 4
034	Grundschule Wellesweiler II	66539	Neunkirchen	Pestalozzistraße 4
035	Hofgut Furpach*	66539	Neunkirchen	Beim Wallratsroth 11
036	Grundschule Furpach I*	66539	Neunkirchen	Sebachstraße 2
038	Grundschule Furpach II*	66539	Neunkirchen	Sebachstraße 2
039	Grundschule Furpach III*	66539	Neunkirchen	Sebachstraße 2
040	Gasthaus Sorg I*	66539	Neunkirchen	Limbacher Straße 11
041	Gasthaus Sorg II*	66539	Neunkirchen	Limbacher Straße 11
042	Feuerwehrgerätehaus Ludwigsthal*	66539	Neunkirchen	Im Stillen Winkel
045	Gemeinschaftsschule Stadtmitte - WBK I*	66540	Neunkirchen	Freiherr-vom-Stein-Straße 6
046	Gemeinschaftsschule Stadtmitte - WBK II*	66540	Neunkirchen	Freiherr-vom-Stein-Straße 6

047	Kulturhaus Wiebelskirchen I	66540	Neunkirchen	Keplerstraße 16
049	Kulturhaus Wiebelskirchen II	66540	Neunkirchen	Keplerstraße 16
050	Gasthaus Mühlwiesstube*	66540	Neunkirchen	Ottweilerstraße 42
051	Wibilohaus	66540	Neunkirchen	Wibilostraße 3
052	Grundschule Friedrich von Schiller I	66540	Neunkirchen	Kuchenbergstraße 47
053	Grundschule Friedrich von Schiller II	66540	Neunkirchen	Kuchenbergstraße 47
054	Grundschule Friedrich von Schiller III	66540	Neunkirchen	Kuchenbergstraße 47
060	Gasthaus Zur Eiche*	66540	Neunkirchen	Lindenstraße 15
061	Ostertalhalle Hangard	66540	Neunkirchen	Höcherbergstraße 14 a
065	Feuerwehrgerätehaus Münchwies*	66540	Neunkirchen	Turmstraße 7
066	Kindertagesstätte Münchwies	66540	Neunkirchen	Schulstraße 16

(Die mit \* gekennzeichneten Wahlräume sind nicht barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.  
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch die Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Blinde und Sehbehinderte haben bei dieser Wahl wieder die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen zu verwenden. Die Schablonen können angefordert werden beim

Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V.  
Frau Vorsitzende Christa Maria Rupp  
Küstrinerstraße 6  
66121 Saarbrücken  
Telefon: 0681/ 81 81 81  
E-Mail: [info@bsvsaar.org](mailto:info@bsvsaar.org)  
Internet: [www.bsvsaar.org](http://www.bsvsaar.org)

#### Gender-Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Neunkirchen, 05.09.2017

Fried  
Oberbürgermeister